



S A T Z U N G

über die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Hirrlingen

vom 13.12.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 20.02.2018 folgende Änderung zur Satzung über die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Hirrlingen vom 13.12.2016 beschlossen:

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

- (1) Der Häckselplatz in Hirrlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hirrlingen.
- (2) Benutzungsberechtigt sind:
 - die Einwohner der Gemeinde Hirrlingen oder Personen in deren Auftrag,
 - die Gemeinde Hirrlingen,
 - der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen.Zum Nachweis der Gemeindezugehörigkeit kann das Betriebspersonal einen Nutzungsberechtigungsnachweis (z.B. Personalausweis o.ä.) verlangen.
- (3) Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge gewerblicher Betätigung.
- (4) Zulässig sind ausschließlich Anlieferungen von Grün- und Häckselgut, das nachweislich auf Grundstücken innerhalb der Gemeinde Hirrlingen angefallen ist, sowie Anlieferungen aus den Straßensammlungen des Landkreises Tübingen, das in der Gemeinde Hirrlingen gesammelt wurde.

§ 2

Annahmebedingungen

- (1) Auf dem Häckselplatz wird Grün- und Häckselgut angenommen. Grüngut sind Laub, Gras und Pflanzenreste. Häckselgut sind verholzte Baum- Strauch- und Staudenabfälle, die beim Schneiden von Bäumen und Hecken anfallen.
- (2) Das Grün- und Häckselgut muss frei von Störstoffen wie Steinen, Glas, Metall, Kunststoffen usw. sein. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.

- (3) Nicht angenommen werden Abfälle aller Art wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier, Kartonagen und Kunststoffe. In Plastiksäcke verpacktes Material darf nicht abgeladen werden. Untersagt ist auch die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z.B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches das im Verdacht steht mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z. B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.
- (4) Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen und sind vom Anlieferer unverzüglich und auf seine Kosten zu entfernen.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Öffnungszeiten des Häckselplatzes werden ortsüblich bekannt gegeben und sind am Eingang des Häckselplatzes angeschlagen.
- (2) Anlieferungsmengen, die über einen PKW-Anhänger hinausgehen, sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen durch die Gemeinde sowie die Anlieferung des Häckselgutes aus den Straßensammlungen des Landkreises Tübingen.
- (3) Das Betreten des Häckselplatzes ist ausschließlich während der Öffnungszeiten erlaubt.
Das Abladen des Häcksel- und Grünguts darf nur nach vorheriger Anmeldung vor Ort beim Betriebspersonal erfolgen.
- (4) Häckselgut ist in dem dafür vorgesehenen Bereich abzuladen. Grüngut ist in den bereitgestellten Container zu verbringen.
- (5) Den Anweisungen des Betriebspersonals sowie der mit den Häckselarbeiten beauftragten Firma ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Häckselplatz.
- (6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Ausfällen der Beseitigungsmöglichkeit, insbesondere in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz.

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzung des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Gemeinde Hirrlingen haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Anlieferung von Grüngut ist gebührenfrei.
- (3) Die Anlieferung von Häckselgut ist gebührenfrei.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Grün- und Häckselgut beim Häckselplatz anliefert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühr ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.
- (3) Sollte der Gebührensschuldner die Gebühr nicht entrichten können, kann die Annahme der Anlieferung verweigert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen § 2 Abs. 1, 2 und 3 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle und sonst ausgeschlossenes Material anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grün- und Häckselgut anliefert,
 - (b) den Häckselplatz entgegen § 4 Abs.1 außerhalb der Öffnungszeiten benutzt,

- (c) das angelieferte Grün- und Häckselgut entgegen § 4 Abs. 4 außerhalb der vorgesehenen Flächen bzw. außerhalb des Containers ablagert,
 - (d) entgegen § 4 Abs. 5 den Anweisungen des autorisierten Betriebspersonals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Häckselplatz benutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hirrlingen, den 14.12.2016/21.02.2018

gez. Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt.